

GABAL

Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaft und Aktivierender Lehr- und Lernmethoden in Hochschule und Praxis e.V.

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 09.03.2013 in Ladenburg beschlossenen Neufassung.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaft und Aktivierender Lehrmethoden in Hochschule und Praxis e.V. (Kurzbezeichnung: GABAL). Er wurde am 14.07.1976 in Speyer gegründet und am 01.10.1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein unter der Registernummer "VR 596 FP" eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz jeweils am Ort der Geschäftsstelle, zurzeit Heidesheim bei Mainz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinszweck (Leitbild)

- 1) GABAL ist ein Netzwerk von Menschen, die an ihrem persönlichem Wachstum, dem Lernen ihrer Organisation und der gesellschaftlichen Weiterentwicklung arbeiten.
- 2) GABAL ist ein Beispiel für innovatives, professionelles und nachhaltiges Wirken. Dabei verbinden sich Menschlichkeit und zielorientiertes Arbeiten. Die Kompetenz und die Energie der Mitglieder werden in effektiver und effizienter Weise in dem GABAL Netzwerk zusammengeführt.
- 3) Ständige Veränderungen verlangen vom Einzelnen und von Organisationen Bereitschaft zum Wandel und Mut zum Handeln. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen, insbesondere in den Bereichen Anwendungsorientierte Betriebswirtschaftslehre und Aktive Lehrmethoden sowie bei innovativen Aus- und Weiterbildungskonzepten (STUFEN zum Erfolg), unterstützt das GABAL Netzwerk.
- 4) GABAL steht für lebenslanges Lernen und permanente Innovationsbereitschaft bei Nutzung aller menschlichen Potenziale. GABAL erfüllt diese Aufgabe durch aktive regionale und bundesweite Arbeitsgruppen, innovative Veranstaltungen, kompetente Ansprechpartner und viel beachtete Veröffentlichungen. Es bestehen Kooperationen mit Hochschulen und anderen

Bildungsorganisationen. Hieraus entstehen wichtige Impulse für Wirtschaft und Gesellschaft insbesondere im Bereich der Weiterbildung.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden. Juristische Personen können eine Mitgliedschaft gemäß 2) g erwerben.
- 2) Arten der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Nur sie können in das Vorstandsteam gewählt werden. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag, soweit sie nicht aus besonderem Grund vom Vorstandsteam von der Zahlung befreit werden.
 - aa) Partner Mitgliedschaft (Ehepaare und Eingetragene Lebenspartnerschaften)
Ist ein Ehepartner oder ein Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ordentliches Mitglied, so kann sein/ihr Partner die Partner Mitgliedschaft beantragen. Er zahlt dann den von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - b) Doppelmitgliedschaft
Unter der Doppelmitgliedschaft wird verstanden, wenn ein ordentliches Mitglied zugleich in einem anderen Verband / Verein, mit dem eine entsprechende Kooperation besteht, auch Mitglied ist. Diese Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie erhalten eine Beitragsermäßigung, die vom Vorstandsteam mit dem Kooperations-Verband auf Gegenseitigkeit vereinbart wird.
 - c) Studentische Mitgliedschaft
Studentische Mitglieder zahlen, soweit sie den Nachweis der Immatrikulation erbringen, den von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag, soweit sie nicht aus besonderem Grund vom Vorstandsteam von der Zahlung befreit werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, außer Stimmrecht. Diese Form der Mitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden. Die Voraussetzung ist jährlich durch eine aktuelle Studentenbescheinigung nachzuweisen, erfolgt dieser Nachweis nicht bis zum 30.9. eines Geschäftsjahres, wird die Studentische Mitgliedschaft ab dem 1.1. des Folgejahres in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
 - d) Seniorenmitgliedschaft
Seniorenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag, soweit sie nicht aus besonderem Grund vom Vorstandsteam von der Zahlung befreit werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, außer Stimmrecht. Diese Form der Mitgliedschaft kann von dem jeweiligen Vereinsmitglied mit Vollendung des 65. Lebensjahres beantragt werden, in Verbindung mit der Erklärung, keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zu haben.

e) Gruppenmitgliedschaft

Unter der Gruppenmitgliedschaft wird verstanden, wenn eine Personenvereinigung oder ein Verband, Verein, Unternehmen mit dem GABAL e.V. eine Vereinbarung getroffen hat, wonach einzelne oder alle Mitglieder dieser Organisation zu Sonderkonditionen Mitglied werden. Sie haben gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft eingeschränkte Rechte. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Entscheidung über eine Gruppenmitgliedschaft und deren Konditionen trifft das Vorstandsteam.

f) Korrespondierende Mitgliedschaft

Mit Inkrafttreten der Satzung vom 08.05.1998 gibt es keine neuen korrespondierenden Mitgliedschaften mehr. Bestehende korrespondierende Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zahlen einen, durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden, jedoch im Verhältnis zu den ordentlichen Mitgliedern, geringeren Jahresbeitrag.

g) Firmenmitgliedschaften (Organisationen / Unternehmen)

Diese können sich durch eine von der Organisation benannte Person vertreten lassen, diese Person hat ein Stimmrecht, wie alle ordentlichen Mitglieder.

h) Zeitlich begrenzte Sonderformen

Das Vorstandsteam kann zur Mitgliedergewinnung zeitlich begrenzte Sonder-Konditionen einer Mitgliedschaft Personen anbieten, die noch nicht Mitglied sind. Diese Mitglieder besitzen während der zeitlichen Begrenzung kein Stimmrecht.

i) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandsteams durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Auch Nichtmitglieder können, wenn sie sich durch besondere Leistungen für den GABAL e.V. oder für die Gesellschaft insgesamt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

j) Ehrenvorsitzende

Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandsteams durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Abs. 3

Vom Vorstandsteam wird ein Leistungsverzeichnis beschlossen. Aus diesem ist ersichtlich, welche Leistungen das jeweilige Mitglied erhält aufgrund der unterschiedlichen Mitgliedschaften lt. Abs. 2. Es ist Aufgabe des Vorstandsteams, den Umfang der Leistungen der unterschiedlichen Mitgliedschaften zu beschließen, bei Bedarf zu aktualisieren und die Mitglieder hierüber (abgesehen vom werblichen Einsatz) zu informieren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Vorstandsteam und eine Aufnahmebestätigung voraus.

2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Vorstandsteam. Über den Aufnahmeantrag wird nach freiem Ermessen entschieden. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Antrags brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Über Ablehnungen wird die Mitgliederversammlung informiert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Soweit sich aus anderen Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die ordentlichen Mitglieder berechtigt,

a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen;

b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Antrags- und Stimmrecht auszuüben oder sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen, wobei jedes teilnehmende Mitglied jeweils nur eine Vertretungsvollmacht wahrnehmen kann.

2) Die Mitglieder werden auch zu ihrem eigenen Nutzen den Vereinszweck fördern, die Interessen des Vereins wahren sowie Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen achten.

3) Organisationen erhalten die Leistungen wie ein ordentliches Mitglied (natürliche Person). Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Anzahl Exemplare der Mitgliederzeitschrift Impulse, Wirtschaft + Weiterbildung, Teilnahme von Mitarbeitern an regionalen und überregionalen Veranstaltungen) können vom Vorstandsteam mit der Organisation für deren Mitarbeiter vereinbart werden.

4) Bei den Sonderformen der Mitgliedschaft wird der Umfang vom Vorstand jeweils im Hinblick auf die Zielgruppe neu festgelegt.

5) Datenschutz

a) GABAL erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke. Zu den Daten eines jeden Mitglieds zählt sein Vor- und Nachname, seine Adresse, seine Telefon- und Fax-Nummer, seine E-Mail- und Internet-Adresse, sein Geburtsdatum, sein akademischer Grad, seine Berufsbezeichnung, sein Berufsstatus und – im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Begleichung des Mitgliedsbeitrags - seine Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Dabei wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zur Datenverarbeitung, insbesondere zur Datensicherung, kann sich der Verein auch Dritter bedienen. In diesem Fall darf eine Beauftragung Dritter nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke erfolgen. GABAL hat diese Dritten zu verpflichten, das Datengeheimnis zu wahren, die Daten nicht an andere Personen weiterzugeben, die außerhalb des Kreises des Dritten stehen und die Daten nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke von GABAL zu verwenden.

b) Über Absatz 1 hinausgehende Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von GABAL grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des satzungsmäßigen Zwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat.

c) GABAL ist Mitglied in verschiedenen Verbänden. Soweit diese Mitgliedschaft GABAL dazu verpflichtet, Mitgliederdaten zu übermitteln, darf dies nur im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks erfolgen. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die im Rahmen der Verpflichtung durch den Verband notwendig sind.

d) GABAL informiert die Medien über seine Tätigkeiten und über besondere Ereignisse. Diese Informationen können auch auf der Internet-Seite sowie der Zeitschrift des Vereins veröffentlicht werden. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber GABAL einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internet-Seite des Vereins entfernt. GABAL benachrichtigt die Verbände, denen sie angehört, über den Widerspruch des Mitglieds.

e) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder übermittelt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert. Den Leitern von Regionalgruppen werden nur die Daten von Mitgliedern übermittelt, die in der jeweiligen Region einer Regionalgruppe ihren Wohnsitz innehaben. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, übermittelt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die darin enthaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

f) Der Verein hat mit dem GABAL Verlag, Offenbach und dem Haufe Verlag, Freiburg, ein Kooperationsabkommen abgeschlossen. Zur Umsetzung dieser Abkommen werden diesen Kooperationspartnern Vor- und Nachname, Adresse und Mitgliedsnummer in regelmäßigen Abständen übermittelt. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Daten des Mitglieds nicht übermittelt. In diesem Fall kann das Mitglied die ihm durch GABAL entsprechend zugesicherten Vereinsleistungen nicht gegenüber GABAL geltend machen.

g) Bei einem Austritt eines Mitglieds werden die im Rahmen der Kassenverwaltung notwendigen Daten bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand gespeichert und aufbewahrt. Notwendig sind insbesondere die Daten, die GABAL aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuergesetzlicher Bestimmungen aufbewahren muss.

h) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht aus Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

j) Im Falle der Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand eine natürliche Person zu bestimmen, die gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften und unter Einhaltung des Datengeheimnisses die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands und unter Beachtung von § 4 (2) Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 15.01., im Voraus zu zahlen. Bei Aufnahme während eines laufenden Geschäftsjahres muss der Beitrag für das volle Jahr entrichtet werden, bei Aufnahme nach dem 1.10. eines Jahres bleiben die restlichen 3 Monate bis zum nächsten Geschäftsjahr beitragsfrei.
- 2) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung schon geleisteter Beiträge und der Aufnahmegebühr.
- 3) Der Mindestbeitrag für Organisationen beträgt 250 Euro jährlich.
- 4) Die Beiträge für Sonderformen der Mitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt, die Mitgliedschaften können ggf. zeitlich begrenzt kostenfrei sein.
- 5) Das Vorstandsteam kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 6) Die Aufnahmegebühr kann vom Vorstand für besondere Anlässe (z. B. Messen) reduziert werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt. Dieser muss schriftlich dem Vorstandsteam mitgeteilt werden und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Verstöße gegen Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet das Vorstandsteam mit 2/3 Mehrheit. Er gibt zuvor dem Betroffenen schriftlich, unter der zuletzt bekannten Anschrift, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats ab der Aufgabe des Schreibens zur Post. Nach Fristablauf braucht der dann erfolgte Ausschluss dem Betroffenen schriftlich nur mitgeteilt zu werden, soweit dem Verein eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht zugegangen ist. Nachforschungspflichten bei etwaigen Adressenänderungen des Betroffenen bestehen nicht.
- 2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch irgendwelcher Art an das Vereinsvermögen seitens des ehemaligen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger.

C. Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 1. das Vorstandsteam
 2. die Mitgliederversammlung.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Vorstandsteam

- 1) Das Vorstandsteam besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Sprecher/in des Vorstandsteams und der/die stellvertretende Sprecher/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Beide werden vom Vorstandsteam gewählt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Bei der Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsteam so lange im Amt, bis das neue Vorstandsteam die Übernahme der Amtsgeschäfte beschließt. Dies hat spätestens 6 Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstandsteam aus, kann sich das Vorstandsteam bis zur nächsten planmäßigen Vorstandswahl um einen Vertreter ergänzen.
- 4) Das Vorstandsteam ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Den Vereinszweck und die Weiterentwicklung des Vereins nach allen Kräften zu unterstützen.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts.
- 5) Das Vorstandsteam gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandsteams. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Das Vorstandsteam kann zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten gemäß § 30 BGB eine Geschäftsführung bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstandsteam unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

(Datum des Poststempels) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein, schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Vorstandsteam fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies gegenüber dem Vorstandsteam schriftlich verlangt. Abs. 1, Satz 4-6, gilt entsprechend.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsteam schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet. Bei Wahlen kann die Wahlleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem stimmberechtigten Mitglied übertragen werden.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt und diesem Antrag 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 6) Über die wesentlichen Ergebnisse und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Alle Mitglieder werden zeitnah (innen 12 Wochen) in geeigneter Weise (z.B. Mitgliederzeitschrift) über die Versammlung und deren Ergebnisse informiert.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 8) Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur dann beschlossen werden, wenn die Änderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bekannt gemacht wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der Mitglieder beschlossen werden, sofern die Absicht zur Auflösung des Vereins allen stimmberechtigten Mitgliedern mit gesonderter Post spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
- 9) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Zur Durchführung dieses Verfahrens ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die zugleich mit der Abstimmung über den Abstimmungsgegenstand gegeben werden kann.

10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können binnen zwei Monate nach Bekanntgabe des Versammlungsergebnisses gerichtlich angefochten werden, soweit Formfehler gemacht wurden. Der Anfechtende trägt die Beweislast, auch soweit sich die Anfechtung auf die nicht rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung bezieht.

- 11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsstelle und des Kassenführers
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandsteams
 - Wahl des Vorstandsteams
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Reisekosten

Vorstandsmitglieder und andere Vereinsmitglieder erhalten für die vom Vorstandsteam als notwendig anerkannten Reisen und sonstigen Aufwendungen Kostenersatz. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Arbeits- und Regionalgruppen

1) Zielsetzung
Zur Förderung der Vereinszwecke und zur Vertiefung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches der Mitglieder werden Arbeits- und Regionalgruppen gebildet. Bei den Arbeitsgruppen steht die themenbezogene Zusammenarbeit im Vordergrund.

Im Rahmen der Vereinsatzung und eventueller Beschlüsse des Vorstandsteams organisieren sich die Gruppen selbst.

Die Gründung von Arbeits- und Regionalgruppen bedarf der Zustimmung durch das Vorstandsteam.

2) Finanzen
Für den Aufbau der AG und RG kann durch das Vorstandsteam bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Die Gruppen-Aktivitäten sollen kostendeckend durchgeführt werden. Soweit Überschüsse aus einzelnen Veranstaltungen anfallen, sollen diese zur Kostendeckung der Organisation (evtl. gesonderte Anschreiben, Portokosten, Anschreiben potentieller Mitglieder etc.) verwendet werden.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind mit der Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen, spätestens 8 Wochen nach derselben, sowie dem Nachweis über die Höhe und die Anlage evtl. Überschüsse mit einem Rechenschaftsbericht an das Vorstandsteam, über die Leitung der Geschäftsstelle, zu geben.

§ 14 Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt je einen Rechnungsprüfer und Stellvertreter. Ihre Wahl gilt jeweils für 2 Jahre.
- Der Rechnungsprüfer prüft die, vom Vorstandsteam oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung und der Geschäftsstelle vorzulegenden Abrechnungen und berichtet darüber schriftlich mit gleichzeitiger Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandsteams.
- Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstandsteam, noch der Geschäftsführung, noch der Geschäftsstelle angehören.

§ 15 Auflösung

- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützig anerkannte Stiftung STUFEN zum Erfolg, mit Sitz in Billigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Vermögensansprüche der Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.